



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

BMAS
Frau Dr. Elisabeth Neifer-Porsch

per E-Mail
iib4@bmas.bund.de

**LEITERIN DER
ABTEILUNG ARBEIT**

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@masgff.rlp.de
www.masgff.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
621-1 71		Andrea Roth Andrea.Roth@masgff.rlp.de	06131 16-2342 06131 1617-2342

SGB II-Neuorganisation

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen vom 1. April 2010 zur Umsetzung der Verständigung in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe

Sehr geehrte Frau Dr. Neifer-Porsch,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. April 2010 übermitteln wir Ihnen nachfolgend die Stellungnahme von Rheinland-Pfalz zu den Referentenentwürfen.

Anmerkungen

- **§ 6a Absatz 2 SGB II**

Der Erlass der Rechtsverordnung zur Zulassung weiterer kommunaler Träger soll ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Da es sich hierbei um die Gesamtzulassung handelt, sollte dies auch mit der Zustimmung des Bundesrates erfolgen.

- In der Begründung zu § 6a Absatz 2 Satz 3 SGB II sollte klargestellt werden, dass mit dem Begriff: „kommunaler Träger“ i.S.v. § 6a Absatz 2 Satz 3 SGB II auch die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin gemeint sind.
- **§ 6a Absatz 7 SGB II Widerruf der Zulassung auf Antrag des Trägers**
Wie aktuell in § 6a Abs. 7 Satz 2 SGB II geregelt, sollte auch künftig der Widerruf der Zulassung auf Antrag des kommunalen Trägers nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde statthaft sein.
- **§ 6a Abs. 7 SGB II**
Nach der getroffenen Absprache in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollte das Erfordernis der 2/3-Mehrheit auch für Anträge auf Erweiterung der Option infolge kommunaler Neugliederung gelten. Daher sollte Satz 2 in § 6a Absatz 7 SGB II wie folgt lauten: „Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 und Satz 3 gelten entsprechend.“
- **§ 6c SGB II Personalübergang**
In den Gesprächen der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe war die Übernahme von 90 Prozent des Personals der Bundesagentur für Arbeit vereinbart. Der Gesetzentwurf sieht im ersten Schritt die 100%ige Personalübernahme vor. Im zweiten Schritt besteht die Möglichkeit, 10-Prozent des Personalüberhangs rückzuübertragen. Dazu wird die Zustimmung des Arbeitnehmers/Beamten sowie die Zustimmung der Personalräte der Bundesagentur und des kommunalen Trägers benötigt. Dies kann zur Folge haben, dass bei Verweigerung der Zustimmungen das Personal zu 100 Prozent bei der Kommune verbleibt. Hier muss nach Rücksprache mit Ministerin Malu Dreyer die vereinbarten Regelung auch so umgesetzt werden.

- **Begründung zu § 18b zu Absatz 2 SGB II - Besetzung des Kooperationsausschusses -**

In der Begründung wird ausgeführt, dass sich das BMAS in den Kooperationsausschüssen durch mindestens zwei Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit vertreten lassen wird. Eine darüber hinausgehende Vertretung wird nicht als akzeptabel angesehen, da die BA selbst Träger ist und in den Kooperationsausschüssen auch über Meinungsverschiedenheiten der Träger beraten und entschieden wird. Der Kooperationsausschuss muss handlungsfähig sein und mit Vertretern der Aufsichtsbehörden besetzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass zumindest ein Vertreter des BMAS diese Aufgabe auch tatsächlich wahrnimmt.

- **§ 48b Absatz 5 Satz 2 SGB II Verwendung weiterer Daten/ Kennzahlen**

Nach Absprache in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde vereinbart, dass künftig nur die Daten erhoben werden, auf die sich eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe verständigt. Es sollte daher festgelegt werden, dass nur die in § 51b SGB II erhobenen Daten verwendet werden. In § 48 Absatz 5 SGB II wurde zusätzlich geregelt, dass für den Abschluss von Zielvereinbarungen und deren Nachhaltung zur Zielerreichung neben den Daten nach § 51b SGB II und 48a SGB II auch weitere Daten und Kennzahlen möglich sind. Dieser Satz sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

In die Gesetzesbegründung zu § 51b SGB II wird daher vorgeschlagen, dass die zu erhebenden Daten sich an das für den Zielvereinbarungsprozess und den Kennzahlenvergleich notwendige Maß beschränken.

Die konkreten Fristen, Formate und Umfang einschließlich Verfahren der Zielnachhaltung werden im Rahmen der Arbeitsgruppe festgelegt.

- **Gesetzesbegründung C Finanzielle Aufwendungen auf die öffentlichen Haushalte**

In der Gesetzesbegründung C Finanzielle Aufwendungen auf die öffentlichen Haushalte werden bezüglich des Vollzugaufwandes lediglich die Mehrkosten des Bundes und der Kommunen berücksichtigt. Auf die Länder werden aber auch zusätzliche Aufgaben zukommen, die zu Mehrausgaben führen (z.B. verstärkte Aufsicht im Bereich der zugelassenen kommunalen Träger, Zielvereinbarungsprozess sowie die Besetzung und Betreuung der Kooperationsausschüsse). Die Darstellung, dass es bei den Ländern zu Minderausgaben kommt, kann so nicht mitgetragen werden. Aufgrund der im Gesetz dargestellten Aufsichts- und Beteiligungsformen ist davon auszugehen, dass auch für die Länder zusätzliche Kosten entstehen werden.

- **§ 6a Abs. 1 SGBII Stichtag 30.9.2010**

Die kommunalen Träger sollen sich verpflichten, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 4 SGB II festgelegten Daten zu erheben. Die Rechtsverordnung müsste somit vor der Selbstverpflichtung - 30.9.2010 vorliegen. Es ist nicht absehbar, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Rechtsverordnung vorliegt. Der Stichtag sollte auf einen späteren Termin verlegt werden oder eine grundsätzliche Erklärung gefordert werden.

- **§ 44b Absatz 5 SGB II**

Die in § 44b Absatz 5 von der Bundesagentur für Arbeit den gemeinsamen Einrichtungen gemachten Angebote für Dienstleistungen sollten grundsätzlich auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme dieser Angebote sollte durch den Geschäftsführer oder die Trägerversammlung entschieden werden. Eine entsprechende Erläuterung in der Gesetzesbegründung wird als ausreichend angesehen.

- **§ 55 SGB II**

In den Gesprächen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde vereinbart, dass neben dem IAB die Wirkungsforschung auch von einem unabhängigen Träger möglich sein soll. § 55 SGB II sollte um diesen Passus erweitert werden.

- **§ 44a SGB II Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit**

Nach § 44a SGB II stellt die Agentur für Arbeit fest, ob der Arbeitssuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Der kommunale Träger kann in Fragen der Erwerbsfähigkeit widersprechen. Die Agentur für Arbeit holt dann ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse ein. An dessen Begutachtung ist die Agentur für Arbeit gebunden. Inwieweit darüber hinaus ein Klagerecht des kommunalen Trägers möglich ist, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Es ist eine Klarstellung notwendig, ob der kommunale Träger an die Entscheidung gebunden ist oder ob der Klageweg eröffnet ist.

- **§ 44c SGB II Betreuungsschlüssel**

In § 44c wurden lediglich die Betreuungsschlüssel im Bereich der Arbeitsvermittlung festgelegt. Die Betreuungsschlüssel für den Leistungsbereich werden nicht explizit aufgeführt. Dieser sollte wie ursprünglich geplant auch gesetzlich geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Doris Bartelmes